

Anfrage in der Fragestunde der Fraktion der CDU

Veränderung von Ansprüchen aus dem Unterhaltsvorschussgesetz

Wir fragen den Senat:

In wie viel Fällen von Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz und in welcher Höhe wurden seit 2013 bis zum dritten Quartal 2017 Leistungen als Ausfalleistungen – ohne Möglichkeit der Rückforderung – deklariert? (bitte nach Stadtgemeinden getrennt angeben)

In wie viel Fällen und mit welchem Volumen wurden Rückforderungen seit 2013 bis zum dritten Quartal 2017 nach §59 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung gestundet, niedergeschlagen oder erlassen? (bitte nach Stadtgemeinden getrennt angeben)

Durch welches Verfahren wird sichergestellt, dass eine regelmäßige Überprüfung der Unterhaltsverpflichteten stattfindet, für die zunächst Ausfalleistungen übernommen wurden und wie oft war dies im Jahr 2017 der Fall?

Sandra Ahrens, Thomas Röwekamp und Fraktion der CDU